

AUS DEM IUSTORIA-BLOG

Sorgerechtsstreit: Was Eltern wissen müssen — und was sie nicht umgehen werden

Das Sorgerechtsverfahren ist kein gewöhnlicher Zivilprozess. Die Hauptfigur ist nicht der Elternteil, sondern das Kind. Zehn Dinge, die die jüngste Rechtsprechung Eltern klar sagt — auch wenn es manchmal weh tut.

Ich weiß, dass diesen Artikel Eltern lesen werden, die am Anfang von etwas stehen, das sie nie wollten. Oder mittendrin sind und kaum Luft bekommen. Oder bereits eine Entscheidung hinter sich haben und verstehen wollen, warum sie so ausgegangen ist. Allen dreien möchte ich dasselbe sagen: Ein Sorgerechtsstreit ist kein gewöhnlicher Zivilprozess, in dem das Gericht einfach Rechte und Pflichten zwischen zwei Erwachsenen „verteilt“. Ein sorgerechtliches Verfahren hat eine unbequeme, aber grundlegende Besonderheit — die Hauptfigur ist nicht der Elternteil. Es ist das Kind. Daraus folgt fast alles.

Wer in das Verfahren mit der Erwartung geht, das Gericht werde endlich bestätigen, wer der schlechtere Partner war, wer sich schlecht benommen hat und wer „gewinnen soll“, liegt meist daneben. Schon in der **Scheidungsphase selbst** zeigt sich, dass der Unterschied zwischen Einigung und Kampf oft vorzeichnet, wie das spätere Sorgerechtsverfahren aussehen wird. Die tschechische Rechtsprechung der jüngsten Zeit wiederholt — immer nachdrücklicher —, dass das Gericht vor allem klären soll:

- was im besten Interesse des Kindes liegt,
- welches Arrangement für das Kind stabil, sicher und funktionsfähig ist,
- was das Kind wirklich denkt und erlebt,
- und ob die Eltern den Streit über das Kind nicht als Fortsetzung ihres eigenen Konflikts nutzen.

Im Folgenden zehn Punkte, die jeder Elternteil kennen sollte, der in ein Sorgerechtsverfahren eintritt — oder darüber nachdenkt.

1. Sie haben kein Recht auf „die Hälfte des Kindes“. Und das Gericht muss keine 50:50-Betreuung anordnen.

Das ist meist die erste große Überraschung. Die wichtigste neuere Entscheidung ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichts Az. I. ÚS 3718/25 vom 30. 3. 2026. Das Verfassungsgericht stellte sehr klar fest, dass gleichmäßige Betreuung kein Standardmodell und kein „Default“ ist. Es stimmt nicht, dass das Gericht automatisch mit einem 50:50-Modell beginnen und erst dann prüfen muss, warum es nicht ginge.

Vielmehr gilt:

- primäres Kriterium ist stets das beste Interesse des Kindes,
- die Betreuung durch beide Elternteile kann auch asymmetrisch sein,
- die Gleichrangigkeit der Elternrolle darf nicht mit einer mechanischen Zeitgleichheit gleichgesetzt werden.

Das Verfassungsgericht hat zudem daran erinnert, dass sich das Gericht nach der seit 1. 1. 2026 geltenden Reform nicht an „Etiketten“ wie Alleinsorge oder Wechselmodell klammern soll, sondern vor allem den passenden Umfang der Betreuung beider Elternteile festlegen muss. Zum Kontext der Reform: **Was sich im Familienrecht seit Januar 2026 geändert hat.**

Wer mit dem Satz „ich will meine faire Hälfte“ auftritt, beginnt prozessual schwach. Das Gericht interessiert sich viel mehr für: Kindergarten oder Schule, Tagesablauf, Wohnstabilität, Anfahrtswege, gesundheitliche

Bedürfnisse und die Kommunikationsfähigkeit der Eltern.

Kontinuität der bisherigen Betreuung und die Ansicht des Kindes wiegen in der Praxis oft mehr als das Stundenbudget der Woche.

Eine asymmetrische Betreuung ist nicht automatisch „ungerecht“. Manchmal ist sie gerade jetzt das Beste für das Kind.

Ein Sorgerechtsstreit ist keine Vermögensauseinandersetzung. Ein Kind ist kein Vermögenswert, der sich in ideelle Hälften teilen lässt. Wer den Streit so führt, schadet sich prozessual — und, schlimmer, auch dem Kind.

2. Sie wollen eine bestehende Betreuungsregelung ändern? Dass Ihnen die alte Entscheidung lange nicht gefällt, reicht nicht.

Dasselbe Erkenntnis I. ÚS 3718/25 ist noch in einer zweiten Hinsicht wichtig. Gibt es bereits eine rechtskräftige Entscheidung oder elterliche Vereinbarung über die Betreuung, kommt eine Änderung nicht allein deshalb, weil ein Elternteil meint, „es sollte jetzt anders sein“. Eine Änderung der Verhältnisse muss belegt werden.

Das Verfassungsgericht hat ausdrücklich betont:

- die Änderung der bestehenden Betreuungsregelung setzt eine relevante Änderung der Umstände voraus,
- die Reform zum 1. 1. 2026 allein „öffnet“ alte Entscheidungen nicht automatisch,
- das Gericht prüft, ob die Änderung gerade zum Schutz des besten Interesses des Kindes erforderlich ist.

Wenn Sie eine Änderung wollen, bringen Sie nicht recycelte Vorwürfe gegen den Ex-Partner. Das Gericht erwartet konkret: „Was hat sich seit der letzten Entscheidung geändert?“

Starke Argumente: veränderte Bedürfnisse, Schulsituation, Gesundheit oder Ansicht des Kindes; veränderte berufliche und Wohnverhältnisse bei Ihnen; veränderte Kooperationsfähigkeit der Eltern.

Schwaches Argument: „Es hat mir damals nicht gefallen und gefällt mir heute nicht.“ Auf dieser Grundlage öffnet das Gericht keine Akte.

Ein sehr häufiger Fehler ist, in neuen Verfahren den alten Partnerkonflikt neu aufzurollen. Das Gericht sucht aber nicht, warum der Ex-Partner vor drei Jahren schlecht war — es sucht, was heute für das Kind anders ist.

3. Das beste Interesse des Kindes ist der Mittelpunkt von allem. Nicht Ihr verletztes Ego, nicht Ihr Gefühl von Gerechtigkeit.

Im Erkenntnis I. ÚS 3718/25 hat das Verfassungsgericht das beste Interesse des Kindes als flexibles, individuelles Konzept beschrieben. Es ist keine Universallehre und keine einmalige Floskel, die das Gericht ins Urteil einfügt. Es muss konkret mit Inhalt gefüllt werden.

Das Gericht muss deshalb unter anderem abwägen:

- die Stabilität des Umfelds,
- soziale und Bildungsbindungen,

- das Bedürfnis nach Kontinuität,
- die spezifischen Bedürfnisse des konkreten Kindes,
- seine Ansicht,
- und die praktische Funktionsfähigkeit des vorgeschlagenen Modells.

Und noch ein wichtiger Punkt aus derselben Entscheidung: Fehler und Schuld der Eltern in ihrer Partnerschaft spielen nur eine untergeordnete Rolle, solange sie nicht unmittelbar auf das Kindeswohl durchschlagen.

Argumente vom Typ „sie hat mich betrogen“, „er war ein furchtbarer Partner“, „mir steht Genugtuung zu“ sind menschlich verständlich, rechtlich aber meist schwach. Gewicht hat, was das Kind konkret braucht, wer das wie sicherstellt, was langfristig tragfähig ist und welche Lösung die Entwicklung des Kindes am wenigsten belastet.

4. Umgang mit dem anderen Elternteil ist kein Automatismus. Seine Nichtexistenz aber auch kein „Normalzustand“.

Sehr wichtig ist der Beschluss des Verfassungsgerichts Az. I. ÚS 3672/25 vom 17. 3. 2026. Das Gericht stellte klar, was in der Praxis oft vereinfacht wird: Es ist nicht wahr, dass jede Entscheidung, mit der das Gericht keinen Umgang mit dem anderen Elternteil anordnet, automatisch verfassungswidrig ist.

Mit anderen Worten:

- das Recht eines Elternteils auf Teilhabe an der Erziehung ist nicht absolut,
- Umgang kann eingeschränkt oder gar nicht angeordnet werden, wenn das zum besten Interesse des Kindes erforderlich ist,
- ein legitimer Grund kann auch ein klar formulierter Wunsch des Kindes sein — insbesondere bei älteren Kindern, die eine eigenständige Meinung bilden können.

Zugleich betont das Verfassungsgericht: Zum elterlichen Verantwortungsbereich gehört aktives Bemühen, die Beziehung zu erhalten oder wiederherzustellen. Ein passiver Elternteil steht im Prozess deutlich schlechter da.

Zu sagen „der andere Elternteil hat mir das Kind entfremdet“ reicht nicht. Das Gericht prüft auch, was Sie selbst für die Beziehung zum Kind getan haben.

Langfristige Passivität kann sich später hart gegen einen Elternteil wenden — ein spätes „ich hätte gern, aber...“ trägt die elterliche Verantwortung in der Regel nicht.

Das Gericht muss den Umgang nicht um jeden Preis erzwingen, wenn eine autoritative Anordnung kontraproduktiv wäre, die Beziehung nicht heilen und den Konflikt nur verschärfen würde.

Für manche Eltern ist diese Erkenntnis schmerzhaft: Das Gericht kommt mitunter zu dem Schluss, dass erzwungener Umgang dem Kind in diesem Moment mehr schadet als nützt. Das ist keine Feier der Entfremdung. Es ist die realistische Anerkennung, dass sich manche Beziehungen nach Jahren des Konflikts nur sehr vorsichtig wiederaufbauen lassen — sicher nicht durch einen Gerichtsbeschluss von heute auf morgen. Zum Thema habe ich früher geschrieben: [\[Wenn das Kind nicht zum anderen Elternteil will\]\(/de/blog/wenn-das-kind-nicht-zum-anderen-elternteil-will/\)](#).

5. Der Wille des Kindes hat Gewicht. Aber er ist keine Haushaltsabstimmung.

Die jüngere Rechtsprechung zeigt immer wieder, dass der Wille des Minderjährigen außerordentlich wichtig sein kann. Im Beschluss I. ÚS 3672/25 ließ das Verfassungsgericht ausdrücklich gelten, dass ein klar formulierter Wunsch eines älteren Kindes ein legitimer Grund sein kann, den Umgang nicht so zu regeln, wie es der Elternteil wünschte.

Auch aus dem Beschluss des Verfassungsgerichts Az. I. ÚS 2789/25 vom 12. 3. 2026 folgt, dass Gerichte den langfristig geäußerten Willen eines Minderjährigen berücksichtigen und die Betreuung bei geänderten Umständen entsprechend anpassen können.

Die Ansicht des Kindes interessiert das Gericht. Mit Alter und Reife wächst ihr Gewicht.

Die Manipulation des Kindes gegen den anderen Elternteil ist eine außerordentlich riskante Strategie — und „auswendig gelernte Sätze“ werden im Verfahren häufiger erkannt, als Eltern glauben.

Das Gericht bewertet nicht nur, was das Kind sagt, sondern auch wie, warum und in welchem Kontext.

Viele Eltern gehen davon aus, das Kind werde „ja von selbst die Wahrheit sagen“. Aber der Wunsch des Kindes ist kein Volksentscheid über elterliche Beliebtheit — und das Kind ist nicht der Richter seiner Eltern.

6. Eine einstweilige Anordnung ist keine Abkürzung zum Endsieg.

Das ist eine der wichtigsten prozessualen Lehren der letzten Zeit. Im Beschluss des Verfassungsgerichts Az. IV. ÚS 1863/25 vom 18. 3. 2026 hat das Gericht die Grenzen einer einstweiligen Anordnung in sorgerechtlichen Sachen klar gemacht:

- sie ist nur ein vorläufiges Instrument,
- sie kann in der Regel die Hauptsacheentscheidung nicht ersetzen,
- und schon gar nicht in einer Konstellation, die tiefere tatsächliche Feststellungen erfordert.

In dem zu beurteilenden Fall betonte das Verfassungsgericht ausdrücklich, dass das einstweilige Verfahren möglicherweise nicht erlaubt, alle Besonderheiten des Kindes hinreichend zu erfassen — und die einstweilige Anordnung daher möglicherweise gar nicht im Interesse des Kindes liegt.

Ein Antrag auf einstweilige Anordnung muss echte Dringlichkeit zeigen — nicht nur Ungeduld.

Die einstweilige Anordnung ersetzt nicht eine ordentliche Beweisaufnahme in der Hauptsache.

Je komplexer Kind und Familiensituation, desto zurückhaltender das Gericht. Das ist keine Unwilligkeit zu helfen. Es ist Schutz des Kindes vor einem überstürzten Eingriff.

Der Notfallknopf ist kein Zauberstab. Je komplexer Kind und Familiensituation, desto weniger kann das Gericht nach dem Motto „schnell etwas anordnen und dann sehen“ verfahren.

7. Die vorläufige Vollstreckbarkeit muss wirklich begründet sein. In Kindersachen besonders.

Wesentlich ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichts Az. III. ÚS 3700/25 vom 5. 2. 2026. Das Gericht stellte klar, dass die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit in sorgerechtlichen Sachen ordentlich und überzeugend begründet sein muss.

Das Gericht muss ausführen:

- welche konkreten Umstände festgestellt wurden,
- welcher schwer wiedergutzumachende oder erhebliche Schaden ohne sofortige Vollstreckbarkeit droht,
- und warum dieses Vorgehen dem besten Interesse des konkreten Kindes entspricht.

Ohne das ist die vorläufige Vollstreckbarkeit verfassungsrechtlich problematisch. Noch ein wichtiger Punkt aus demselben Erkenntnis: Strebt eine andere Person als ein Elternteil Umgang an, muss das Gericht besonders sorgfältig die tatsächliche emotionale Bindung des Kindes zu dieser Person prüfen. Der gute Wille des Erwachsenen genügt nicht.

In Familiensachen hört man oft: „Wir müssen schnell handeln.“ Ja, manchmal müssen wir. Aber die jüngere Rechtsprechung erinnert: Schnelligkeit ohne Begründung ist kein Schutz des Kindes — manchmal ist sie nur ein beschleunigter Fehler.

8. Der begleitete Umgang ist ein Zwischenschritt, kein Etikett für die Ewigkeit.

Die jüngere Rechtsprechung zeigt, dass der begleitete Umgang eine sinnvolle Übergangslösung sein kann, wenn zwischen Kind und Elternteil Spannung, Unsicherheit oder nicht geklärtes Risiko besteht.

Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichts Az. I. ÚS 3588/25 vom 25. 2. 2026 folgt, dass bei noch nicht belegtem Risiko von Gewalt oder Fehlverhalten gerade der begleitete Umgang eine mit dem besten Interesse des Kindes vereinbare Lösung sein kann — anstelle eines vollständigen Kontaktverbots. Dazu, wann das Risiko umgekehrt real ist und wie zwischen Kindeswohl und den Rechten des anderen Elternteils abzuwägen ist, habe ich gesondert über **häusliche Gewalt und das Recht** geschrieben.

Zugleich folgt aus dem Beschluss des Verfassungsgerichts Az. II. ÚS 191/26 vom 13. 2. 2026, dass die Anforderungen an die weitere Begründung um so höher werden, je länger der begleitete Umgang dauert. Anders gesagt: Was als zeitweilige Maßnahme sinnvoll ist, muss als Dauerzustand nicht mehr tragfähig sein.

Begleiteter Umgang ist nicht automatisch Niederlage oder Stigma — er ist oft eine vernünftige Brücke zum Wiederaufbau der Beziehung.

Er sollte aber nicht ohne Erklärung zu einem unbefristet „eingefrorenen“ Regime werden.

Das Gericht prüft laufend, ob Kind und Elternteil sich zu einem normaleren Kontakt bewegen können — oder ob umgekehrt etwas zum Schutz des Kindes angepasst werden muss.

Die Gerichte senden zwei Arten von Eltern zwei unangenehme Botschaften gleichzeitig: Dem Elternteil, der ein vollständiges Kontaktverbot will — nicht jedes Verbot wird verhältnismäßig sein. Dem Elternteil, der sich damit begnügt, „wenigstens etwas“ zu haben — auch begleiteter Umgang ist kein selbstverständlicher Dauerstandard.

9. Der Unterhalt darf nicht „aus dem Bauch“ festgesetzt werden. Das Gericht muss zeigen, wovon es ausgegangen ist.

Im Streit um das Kind ist der zweite große Kampfplatz für Eltern meist der Unterhalt. Entscheidend ist hier das Erkenntnis des Verfassungsgerichts Az. III. ÚS 1952/25 vom 12. 2. 2026.

Das Verfassungsgericht rügte die Instanzgerichte, weil sie über den Unterhalt auf Grundlage nicht überprüfbarer Erwägungen entschieden hatten. Es genügt nicht, nur zu vermerken, dass die Eltern bestimmte Einkünfte haben und das Kind bestimmte Bedürfnisse. Aus der Begründung muss nachvollziehbar hervorgehen:

- welche Einkünfte und Vermögensverhältnisse das Gericht für maßgeblich hält,
- wie sich der Lebensstandard der Eltern in dem des Kindes niederschlägt,
- und wie das Gericht gerade zu der konkreten Summe gelangt ist.

Das Verfassungsgericht hat außerdem daran erinnert, dass Unterhalt kein Instrument ist, um elterliche Einkünfte zu „nivellieren“. Seine Funktion ist es, den Bedarf des Kindes zu decken und ihm Anteil am Lebensstandard der Eltern zu ermöglichen. Zur Berechnung und zu praktischen Fragen nach der Reform siehe meinen eigenen Artikel: [Unterhalt nach der Novelle 2026](#).

Einkommen und Vermögen so konkret wie möglich belegen — aktuelle Gehaltsabrechnungen, Steuererklärungen, Vermögenslage.

Die tatsächlichen Bedürfnisse des Kindes konkret und deutlich beschreiben — nicht in abstrakten Kategorien, sondern in realen Positionen.

Fordern Sie vom Gericht eine logische, überprüfbare Berechnung. Wenn Sie der Elternteil sind, der die Höhe angreift, suchen Sie die Lücke in der Begründung — die Rechtsprechung hält Ihnen den Rücken frei.

Der Unterhalt ist der Bereich, in dem „richterliche Schätzung“ oft auf elterliche Frustration trifft. Die jüngere Rechtsprechung sagt klar: Die Summe darf nicht vom Himmel fallen.

10. Im Streit um das Kind müssen Sie nicht der sein, der das Kind rechtlich vertritt. Manchmal dürfen Sie es auch nicht.

Interessant und praktisch unterschätzt ist der Beschluss des Verfassungsgerichts Az. II. ÚS 611/26 vom 18. 3. 2026. Das Gericht hat klargestellt, dass bei möglichem Interessenkonflikt zwischen Elternteil und Kind der Elternteil das Kind nicht vertreten kann — und das Gericht dem Kind einen Ergänzungspfleger bestellt.

Das ist in Familiensachen wichtig, weil manche Eltern es persönlich nehmen: „Wie kann jemand für mein Kind gegen mich sprechen?“ Die rechtliche Logik ist aber eine andere. Ist das Kind Beteiligter oder Nebenbeteiligter des Verfahrens und können seine Interessen von denen des Elternteils abweichen, muss seine prozessuale Stellung

eigenständig geschützt sein.

Das Kind kann im Verfahren einen eigenen Pfleger haben (typischerweise das tschechische Jugendamt OSPOD oder ein Anwalt).

Die prozessuale Stimme des Kindes muss nicht mit der Stimme des Elternteils übereinstimmen — und das ist kein Systemversagen, es ist der Kern des Systems.

Sehen Sie die Bestellung eines Pflegers als Schutzmechanismus für das Kind, nicht als Angriff auf Ihre Elternrechte.

Im Sorgerechtsverfahren stellen Eltern manchmal etwas Unbequemes fest: Das Gericht verhandelt nicht nur den Streit zwischen Mutter und Vater, sondern auch, wer im Verfahren das Kind als eigenständiges Interesse vertritt.

Und dieses Interesse muss nicht mit dem eines Elternteils identisch sein.

Was bei Gericht funktioniert — und was nicht

Ich fasse das in eine einfache Tabelle, die sich Mandantinnen und Mandanten oft abfotografieren:

Bereich	Was das Gericht nicht belohnt	Was bei Gericht funktioniert
Betreuungsumfang	„Ich will meine Hälfte der Zeit.“	Ein konkretes Modell, das Schule, Anfahrt, Gesundheit und Kontinuität berücksichtigt.
Änderung der Regelung	„Hat mir damals nicht gefallen und jetzt auch nicht.“	Eine konkrete, belegbare Änderung seit der letzten Entscheidung.
Kindeswohl	„Mir steht Genugtuung für das Scheitern der Beziehung zu.“	Stabilität, Bindungen, Bedürfnisse, Ansicht und ein funktionierendes Modell.
Umgang	„Man hat mir das Kind entfremdet“ ohne eigene Aktivität.	Belegte Bemühungen um die Beziehung — auch in schwierigen Phasen.
Wille des Kindes	Auswendig gelernte Sätze, Manipulation.	Eine authentische, wiederholt geäußerte Haltung.
Einstweilige Anordnung	Ungeduld als Dringlichkeit verkleidet.	Eine echte, belegte Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens.
Vorläufige Vollstreckbarkeit	Allgemeine Floskeln in der Begründung.	Konkrete Umstände + konkreter Schaden + Kindeswohl.
Begleiteter Umgang	Unbefristet „eingefrorenes“ Regime.	Als Übergangsbrücke mit klarer Perspektive für den nächsten Schritt.
Unterhalt	„Richterliche Schätzung“ ohne Berechnung.	Belegte Einkünfte, Vermögen, Bedürfnisse und eine logische Berechnung.
Vertretung des Kindes	„Ich spreche doch für mein eigenes Kind.“	Die Bestellung des Pflegers als Schutz, nicht als Angriff anzunehmen.

Steht ein Sorgerechtsverfahren bevor — oder sind Sie bereits mittendrin und spüren, dass Ihnen die Strategie entgleitet? Ich bin auf **Familienrecht** spezialisiert und weiß, wie sich solche Verfahren führen lassen, damit das Kind nicht zum Mittel des Streits wird. **Nehmen Sie Kontakt auf** — in einer Erstkonsultation gehen wir Ihre Situation in Ruhe durch und klären, was vor Gericht gehört und was besser anders gelöst wird.

Was „kommt“ im Sorgerechtsstreit also unausweichlich auf Sie zu?

Ganz direkt. Das sagt die jüngere Rechtsprechung Eltern:

Sie haben keinen Anspruch auf die mechanische Hälfte der Zeit mit dem Kind.

Ohne Änderung der Verhältnisse ändert sich eine alte Entscheidung nicht nur, weil Sie sie nicht mögen.

Das beste Interesse des Kindes wiegt mehr als die elterliche Vorstellung von Gerechtigkeit.

Die Ansicht des Kindes kann entscheidend sein — und das Gericht liest sie tiefer, als Eltern erwarten.

Umgang mit einem Elternteil ist nicht automatisch, seine Ausschließung ist aber auch keine bequeme Abkürzung.

Einstweilige Anordnungen ersetzen keine ordentliche Beweisaufnahme.

Der Unterhalt muss begründet sein — nicht gefühlt.

Und das Kind ist kein prozessuales Anhängsel des Elternteils — es hat eine eigene Stimme, die jemand im Verfahren verteidigt.

Die wohl härteste praktische Lehre: Ein Sorgerechtsverfahren ist kein Wettstreit um den moralischen Sieg eines Elternteils. Es ist der Test, wer sein Elternsein in die Sprache der Bedürfnisse des Kindes übersetzen kann. Und dieser Test ist für Erwachsene gerade deshalb unangenehm, weil dort fast nichts von dem funktioniert, was im Partnerkrieg funktioniert hat.

Wenn Sie mitten in einem solchen Streit stehen — oder auf ihn zusteuern —, regeln Sie es nicht allein. Wenden Sie sich an einen familienrechtlich spezialisierten Anwalt, arbeiten Sie mit dem Jugendamt zusammen und versuchen Sie vor allem, die Situation mit den Augen des Kindes zu sehen. Nicht weil es eine Floskel wäre. Weil die Perspektive des Kindes das ist, was die Gerichte heute am meisten suchen.

Verwendete Rechtsprechung

Die Texte der zitierten Entscheidungen lassen sich in der offiziellen tschechischen Datenbank **NALUS** (**Verfassungsgericht**) nachschlagen.

- Erkenntnis des Verfassungsgerichts Az. I. ÚS 3718/25 vom 30. 3. 2026
- Beschluss des Verfassungsgerichts Az. I. ÚS 3672/25 vom 17. 3. 2026
- Beschluss des Verfassungsgerichts Az. I. ÚS 2789/25 vom 12. 3. 2026
- Beschluss des Verfassungsgerichts Az. IV. ÚS 1863/25 vom 18. 3. 2026
- Erkenntnis des Verfassungsgerichts Az. III. ÚS 3700/25 vom 5. 2. 2026
- Beschluss des Verfassungsgerichts Az. I. ÚS 3588/25 vom 25. 2. 2026
- Beschluss des Verfassungsgerichts Az. II. ÚS 191/26 vom 13. 2. 2026
- Erkenntnis des Verfassungsgerichts Az. III. ÚS 1952/25 vom 12. 2. 2026
- Beschluss des Verfassungsgerichts Az. II. ÚS 611/26 vom 18. 3. 2026

Dieser Artikel hat rein informativen Charakter und stellt keine Rechtsberatung dar. Er bezieht sich auf die zitierte Rechtsprechung zum Stand der Veröffentlichung; die rechtlichen Schlussfolgerungen im Einzelfall hängen stets von den Umständen der Sache und vom aktuellen Stand der Rechtsprechung ab.

Sorgerechtsstreit: Was Eltern wissen müssen — und was sie nicht umgehen werden

Mgr. Bára Bartoňková · Veröffentlicht 22. 4. 2026

<https://www.iustoria.cz/de/blog/sorgerechtsstreit-was-eltern-wissen-muessen/>

Der Text ist urheberrechtlich geschützt. Die unveränderte Weitergabe des gesamten Dokuments ist willkommen; die Übernahme von Teilen in andere Texte nur mit Quellenangabe. © IUSTORIA, advokátní kancelář, s.r.o.